

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Stapelfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 162), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 69), und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Stapelfeld vom ... wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld vom 01.04.2019 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Festsetzung und die Erhebung der Niederschlagswassergebühren für die Gemeinde Stapelfeld.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 3 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 4 Kostenerstattungen

(1) Für die Aufwendungen der Gemeinde für die Herstellung, Veränderung, Umlegung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen i.S.d. Niederschlagsbeseitigungssatzung fordert die Gemeinde Aufwendungsersatz.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Anspruch wird von der Gemeinde per Bescheid erhoben.

(3) Schuldner des Erstattungsanspruchs nach Absatz 2 ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- oder Teileigentümer Gesamtschuldner des Erstattungsanspruchs.

(4) Die Gemeinde kann vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss der sich voraussichtlich ergebenden Kosten verlangen.

Abschnitt II: Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

§ 5 Gegenstand der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gemeinde erhebt nach § 6 Kommunales Abgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) Niederschlagswassergebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Anlage zur Ableitung von Niederschlagswasser.

(2) Die Niederschlagswassergebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Absatz 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe der in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte und in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt einleitende Grundstücksfläche.

(2) Als bebaute oder befestigte Grundstücksfläche gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist, und auf die Baustoffe aufgebracht wurden.

(3) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestschichtstärke von fünf Zentimetern, die in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleiten, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu 50 % berücksichtigt.

(4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen.

Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.

(5) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Versickerungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 %.

(6) Für die Einleitung von Drainwasser aus Hausdrainagen nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung in Niederschlagswasserkanäle gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Flächenfestsetzungs- und Gebührenbescheid

(1) Die Gemeinde setzt die heranzuziehenden Grundstücksflächen durch Bescheid fest (Flächenfestsetzungsbescheid).

(2) Die für die Niederschlagswassergebühr heranzuziehende Grundstücksflächen nach § 3 hat der Gebührenpflichtige (§ 8) der Gemeinde aufzugeben. Gebührenrelevante Änderungen an den Flächen oder Anlagen nach § 3 hat der Gebührenpflichtige unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksfläche zu schätzen, wenn ihr für die Flächenermittlung geeignete Nachweise nicht vorliegen oder vom Gebührenpflichtigen nicht vorgelegt wurden.

(4) Die Gemeinde erhebt die Niederschlagswassergebühr durch Bescheid. Die Gemeinde kann sich dafür Dritter bedienen.

(5) Die Niederschlagswassergebühr ist auch dann zu erheben, wenn der Bescheid über die Flächenfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist.

§ 8 Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt € 0,34 je Quadratmeter gebührenrelevanter Grundstücksfläche gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 9 Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr besteht, sobald das Grundstück oder die zu entwässernde Fläche an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und ihr von dem Grundstück oder der angeschlossenen Fläche Niederschlagswasser zugeführt wird.

(2) Die Feststellung, ob die Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken in Benutzung sind oder außer Betrieb genommen wurden, trifft die Gemeinde grundsätzlich durch Inaugenscheinnahme auf dem Grundstück.

§ 10 Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 11 Erhebungszeitraum

(1) Die Gemeinde veranlagt die Gebührenpflichtigen zu den Niederschlagswassergebühren. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

(2) Sofern die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet oder wenn sich die gebührenpflichtige Fläche im Laufe eines Jahres ändert, wird die Gebühr dem Zeitanteil entsprechend festgesetzt.

§ 12 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt ist oder wer Wohnungs- oder Teileigentümer ist.

(2) Mehrere Berechtigte nach Absatz 1 sind Gesamtschuldner.

(3) Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils am Monatsanfang erhoben, wenn die Gebührenhöhe 50 € übersteigt.

§ 14 Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt III: Schlussvorschriften

§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gemeinde darf nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

(2) Zur Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung haben die Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks auf den ihnen übersandten Erhebungsbögen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet wird, innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung der Gemeinde mitzuteilen. Kommen die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur teilweise nach, wird die Gemeinde die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, anhand der ihr vorliegenden Flächendaten schätzen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) i. V. m. der Satzung der Gemeinde über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Gemeinde darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 Landesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Zu den Daten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere

1. die von den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden übermittelten Geodaten (amtliche Luftbilder) sowie die Daten aus dem Liegenschaftskataster,
2. die Daten gemäß § 31 Absatz 3 Abgabenordnung unter den dort genannten Voraussetzungen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten an Dritte weiterzugeben, derer sie sich für den Gebühreneinzug bedient. Der Dritte ist ebenfalls berechtigt, die Daten selbst zu erheben und zu verarbeiten, wenn die Gemeinde ihn beauftragt hat.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 des Kommunalen Abgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer gegen Pflichten nach § 15 der Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelung

Die Satzung über die Auskunftspflichten über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Stapelfeld vom 12.06.2014 tritt außer Kraft.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.05.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Siek, den

Jürgen Westphal
(Bürgermeister)